

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 1988/5/31 87/05/0142**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.1988

## Index

Baurecht - OÖ

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37

AVG §42

AVG §45 Abs3

AVG §56

AVG §66 Abs4

BauO OÖ 1976 §46

BauO OÖ 1976 §47

BauRallg

VwRallg

## Rechtssatz

Weder aus der OÖ BauO noch aus dem AVG kann abgeleitet werden, daß eine Änderung der Rechtslage zur Folge hätte, daß die Baubehörde verpflichtet ist, eine neue Bauverhandlung durchzuführen. Allerdings besteht eine Verpflichtung der Behörden, eine zwischenweilig eingetretene Änderung der Rechtslage den Nachbarn zur Kenntnis zu bringen und eine neue Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Diese Beurteilung ergibt sich aus den § 37 AVG, § 42 AVG und § 45 Abs 3 AVG betreffend die Gewährleistung des Parteiengehörs, insbesondere aus dem Umstand, daß die neue Rechtslage allenfalls zur Erhebung neuer

Einwendungen berechtigt.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung

Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1Individuelle Normen und Parteienrechte Diverses

VwRallg9/5Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und BeweiseNachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar Diverses BauRallg5/2Parteiengehör Änderung der Rechtslage

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987050142.X07

## Im RIS seit

23.01.2020

## Zuletzt aktualisiert am

23.01.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)